

Entgeltsordnung für den Hafenbetrieb

In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. März 2016, 26. März 2020, 15. Juli 2024, 09. Dezember 2025 folgende Entgeltsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Hafens Strande werden Entgelte nach dieser Entgeltsordnung erhoben.
- (2) Das entgeltspflichtige Hafengebiet umfasst das Hafenbecken, die Molen und Hafenanlagen. Es wird begrenzt:
 - im Norden: durch die südliche Kante der Strandstraße und die südliche Grenze des Geländes des Kieler Yacht Clubs,
 - im Osten: durch die östliche Kante der Ostmole,
 - im Süden: durch die südliche Kante der Steinmole und die geradlinige Verlängerung bis zur Seepromenade sowie durch eine Verbindungslinie vom Kopf der südlichen Steinmole zum westlichen Ende des Wellenbrechers und weiter zum Kopf der Ostmole,
 - im Westen: durch die östliche Kante der Seepromenade.

§ 2 Art der Entgelte

Nach dieser Entgeltsordnung werden erhoben:

- a) Krangeld,
- b) Winterlagergeld,
- c) Wassergeld,
- d) Stromgeld,
- e) Abfallbeseitigungsentgelt.

§ 3 Entgeltserhebung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der entgelts-

pflichtigen Anlagen/Einrichtungen, beim Winterlagergeld mit der Zuweisung des Winterlagerplatzes.

- (2) Die Entgelte werden durch den Eigenbetrieb Hafen Strande- Verwaltung:

Amtskasse Dänischenhagen
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

erhoben.

Das Krangeld (§ 4) und der Pfand für die Zugangskarten der Toiletten (§ 9) werden vom Hafenmeister oder von seinem Vertreter berechnet und kassiert.

- (3) Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Die Sätze dieser Entgeltsordnung sind Bruttosätze (inkl. MwSt).
- (5) Die Entgelte sind sofort fällig.
- (6) Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 4 Krangeld

- (1) Für das Kranen von Sportbooten beträgt das Krangeld je halbe Stunde

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) für ein Boot bis 5 t Gewicht | 60,00 €, |
| b) für ein Boot über 5 t Gewicht | 100,00 €. |

Wird der Kran im Rahmen einer Dauernutzung mehr als 10mal im Jahr für das gleiche Sportboot genutzt, entfällt jedes weitere Entgelt gemäß Satz 1.

- (2) Für die Benutzung des Mastenkranes durch Nichthafenlieger beträgt das Entgelt je Kranung 20,00 €.
- (3) Für Kranungen nach 19.00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (4) Für das Kranen von Sportbooten durch Mobilkräne (Ausnahmefälle) vom Hafenvorfeld aus wird ein Entgelt in Höhe von 50 % des Krangeldes nach Abs. 1 erhoben.

§ 5 Winterlagergeld

Das Entgelt für das Winterlager-Freilager (16. Oktober bis 30. April) beträgt

je Winterlager und je m ² der Grundfläche des Fahrzeuges	10,00 €.
--	----------

§ 6 Wassergeld

Für die Entnahme von Frischwasser unmittelbar an den Kai- und Brückenanlagen sind für

je 1.000 l Wasser	3,00 €,
mindestens jedoch	7,00 €

zu zahlen.

Dies gilt nicht für geringfügige Entnahmen der Sportboote.

§ 7 Stromgeld

Die an den Stromzählern angeschlossenen Verbraucher werden verbrauchsabhängig abgerechnet. Dies gilt nicht bei geringfügigem Stromverbrauch durch Sportboote.

§ 8 Abfallbeseitigungsentgelt

Für die Beseitigung von Abfällen durch den Hafenbetrieb sind gesondert festgesetzte Entgelte zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit es sich um haushaltsübliche Abfallmengen von Sportbooten handelt.

§ 9 Slipentgelt

Für das Slippen von Fahrzeugen durch Nichtanlieger wird ein Entgelt von 10,00 € je Fahrzeug erhoben.

§ 10 Meldepflicht

Der § 2 der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Strande über die Meldepflicht gilt entsprechend.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Amtsverwaltung Dänishenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Ab-

gabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Strande, den 5. April 2016
26. März 2020
15. Juli 2024
10. Dezember 2025

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister
gez. Dr. Holger Klink